

behandelt, obwohl behauptet wird, daß sie, wenn nicht Stützmauern bei ansteigendem Terrain, eigentlich nichts anderes seien als das selbstverständliche Produkt der Urbarmachung des Bodens, zu der der Kolone verpflichtet sei und die er ja ohne Auffschichtung der Steine gar nicht durchführen könnte. Es ist mir wiederholt gesagt worden, daß wegen der Mühseligkeit der Arbeit oft durch die Schäzleute die Mauern höher eingewertet werden, als der ganze von ihnen umschlossene Grund. Ich schließe aus diesem Umstande, daß bei den Bewertungen die Produktionskosten, nicht aber der effektive Gebrauchswert des Produktes, in diesem Falle der Mauer, berücksichtigt wird. Vielleicht ist es doch an dieser Stelle am Platze zu erwähnen, daß vielfach nur wenige Quadratmeter große Stücke kulturfähigen Bodens mit hohen Trockenmauern umgeben sind.

Ganz eigenartige Verhältnisse bietet die Umgebung von Sebenico. Alles deutet darauf hin, daß die Lage der Kolonen eine außerordentlich tiefstehende ist und die Bezeichnung der Kolonen als Sklaven nicht wesentlich über das Ziel schießt. Hier ist es hauptsächlich der Ölbaum, der als wichtigste Kultur in den Vordergrund tritt. Ein einziger Baum kann unter Umständen 8 bis 10 Hektoliter Öl ergeben. Bei solcher Bedeutung ist es begreiflich, daß vielfach Grundeigentümer aus finanziellen Ursachen das Recht auf einzelne Bäume anderen Personen abgetreten haben, gegen Lieferung eines Teiles des Ertrages, daß dann diese letzteren ihre Rechte wieder weiter gaben, unabhängig vom Grunde und daß so die Sonderbarkeit zutage tritt, daß in den Grundbüchern Eigentumsrechte an einzelnen Bäumen eingetragen sind, wie dies übrigens vereinzelt auch sonst in Dalmatien vorkommt. Als Beilage, Anlage F, schließe ich eine Kopie eines Kolonatsvertrages bei. Auch dieser Bericht fordert die Umwandlung der Kolonatsverträge in Gesellschafts- oder am besten in Pachtverträge, eine Wandlung, die allein bewirken könne, daß die Landwirtschaft Dalmatiens auf eine höhere Stufe gehoben werde. Für das Territorium von Sebenico gelten übrigens zum Teil verschiedenartige Bestimmungen, je nachdem das Küstengebiet oder das Gebirge in Betracht kommt.

In den Gebirgsgegenden tritt die Eigentümlichkeit zutage, daß eine große Nachfrage nach Kolonatsgründen besteht, so daß, weil eine stillschweigende Erneuerung der Pachtverträge nicht üblich ist, die Bauern sich an die Grundbesitzer herandrängen, um durch Geschenke sich die Fortsetzung der Verträge zu sichern. Dieses System findet sich, wie später erwähnt werden wird, auch in anderen Teilen Dalmatiens und gibt unter Umständen Veranlassung zu einer eigenartigen Form des Bodenwuchers. Im Gebirge spielen Wein und Olive naturgemäß eine untergeordnete Rolle und ist der Getreidebau die vorwiegende Kulturform. Die Verträge sind daher nur einjährig und infolgedessen in ihrem Inhalt außerordentlich schwankend. Als Typus kann die Form bezeichnet werden, nach der die Ertragsquote des Herrn $\frac{1}{3} + \frac{1}{10}$ beträgt, wobei das Zehntel als Ersatz für die vom Herrn getragene Steuer gilt. Im allgemeinen besitzt der Bauer Haus und Grundstücke sowie das Vieh als Eigentum. Ist das nicht der Fall, so erhält der Kolone das Haus meist gratis und wird das Vieh vom Herrn beigelegt gegen Teilung des Gewinnes zur Hälfte.

An den Küstenstrecken, wo Wein- und Ölbau vorherrschen, liegen die Verhältnisse ähnlich wie in den bisher besprochenen Teilen Dalmatiens, das heißt der Vertrag gilt für die Dauer der Pflanze, und der Kolone hat den Anspruch auf Ersatz der Meliorationen mit Einschluß der Trockenmauern, die gewissermaßen den Beleg für die durchgeführte Urbarmachung des Bodens darstellen. Selbstverständlich werden auch hier die Kolonatsrechte in den Grundbüchern verzeichnet. Ihre Fortpflanzung durch Generationen findet auch über die Dauer der Pflanzen hinaus mißbräuchlich häufig statt, ebenso wie der Verkauf einzelner Anpflanzungen.

Als erfreuliche Symptome sind für die Küstengegenden ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung des bäuerlichen Besitzes zu verzeichnen, weiters das nicht seltene Auftreten von reinen Pachtverträgen, sei es gegen Geld, sei es gegen Naturalien und das äußerst seltene Vorkommen von Robotleistungen, die sich nur auf das Reinigen von Gräben und ähnliches beziehen und stets nur eine bestimmte Anzahl von Tagen umfassen. Unter Umständen werden Verträge, wenn sie außerordentliche Leistungen der Kolonen involvieren, auch auf eine bestimmte Zahl von Jahren, zum Beispiel drei oder vier, abgeschlossen.

Die hier mitgeteilten Bedingungen sowohl für die Gebirgs- als auch für die Ufergegenden sind nach Angabe der Grundbesitzer, welche auch behaupten, daß Verkäufe von Kolonatsrechten und Ackerverpachtungen sowie Teilungen der Rechte nur ausnahmsweise ohne Zustimmung des Herrn erfolgen, für die Kolonen vorteilhaft. Inwieweit diese Auffassung richtig ist, ist schwer zu entscheiden, da der Eindruck, den die Kolonen machen, eher auf das Gegenteil schließen läßt. Ein Kolone aus der Umgebung erklärte, er leiste ein Viertel des Ertrages der Weingärten, zahle aber auch drei Viertel der Steuer. Vor 35 Jahren habe er die von anderen gepflanzten Rebstöcke, respektive dessen „Mühe“ gekauft. Mit Widerstreben müsse er zugeben, daß der Vertrag mit dem Absterben der Reben erlösche, da ja der Grund dem Herrn gehöre. Die Olivenbäume betrachtet er als Mitgift des Grundes, sie gehören also dem Kolonen, solange er den Grund innehat. Die Trockenmauern haben weder für den Herrn noch für den Kmeten — diese Bezeichnung gilt in manchen Teilen des Landes als Beschimpfung, die Leute wollen vielmehr als Teilpächter bezeichnet werden — irgendeinen Wert; sie seien nur der Beweis dafür, daß der Boden tatsächlich urbar gemacht worden sei; für sie